

CGB • Postfach 61 02 12 • 10923 Berlin

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Abteilungsleiterin D / Öffentlicher Dienst
Alt-Moabit 140
11014 Berlin

Berlin, den 04.02.2023

Vorab per Email D@bmi.bund.de; D2@bmi.bund.de

Ihr Zeichen: D2.30104/13#13

Ministerialdirektorin

Referent, Referat D 2 ,

Stellungnahme

zum Entwurf eines

Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte

sehr geehrter

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme unserer zuständigen Fachgewerkschaft Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation (CGPT), Alfredstraße 155, 45131 Essen, Wilfried Meyer, CGPT FA Beamtenrecht.

Diese Stellungnahme kann gerne veröffentlicht werden.

Vorbemerkung

Ausgehend von der 2021 erstellten Statistik sind 373 Disziplinarmaßnahmen in der Bundesverwaltung verhängt worden, das sind weniger als 0,2 Prozent der in den Behörden beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Daher verwundert es doch, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundlegende Änderungen mit zum Teil erheblichen negativen Auswirkungen auf von disziplinarischen Ermittlungen und Maßnahmen betroffenen Beamtinnen und Beamten.

Nachfolgend wird auf die einzelnen geplanten Änderungen, sofern sie nicht nur redaktioneller und geringfügiger Art sind, eingegangen.

1.

In der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland gilt bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens die Unschuldsvermutung; bisher auch in einem Disziplinarverfahren. Dass bis zum rechtskräftigen Abschluss mitunter mehrere Jahre vergehen können, ist der Natur der Sache in einem Rechtsstaat geschuldet, in dem Rechtsstreite in einem Klageverfahren entschieden werden. In der Regel baut auch die Entscheidung einer Disziplinarmaßnahme auf dem Ergebnis eines Strafverfahrens auf.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Disziplinarverfahren durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Behörden ersetzt werden, die künftig alle Disziplinarmaßnahmen ohne Beteiligung der Verwaltungsgerichte aussprechen können, womit ein zeitlich schnellerer Abschluss eines Disziplinarverfahrens, besonders in Verfahren gegen Beamtinnen und Beamte, die gegen § 60 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes verstoßen haben, erzielt werden soll.

Natürlich wird nicht verkannt, dass Behörden und von Disziplinarermittlungen Betroffene an einer schnellen disziplinarischen Entscheidung interessiert sind. Allerdings ist kritisch zu sehen, dass auch bei schwerwiegenden Dienstvergehen - wie hier explizit Volksverhetzung und Verneinung der freiheitlich demokratischen Grundordnung - einer Institution wie dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit genommen wird, nach eigenen Ermittlungen und unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eine folgerichtige Rechtsentscheidung zu treffen. Doch auch wenn der Gesetzesentwurf eine nachgerichtliche Vollkontrolle der von der Behörde erlassenen Disziplinarverfügung durch die Verwaltungsgerichte zulässt, dürfte dies zu einer Beschleunigung des Disziplinarverfahrens mit einer endgültigen und rechtskräftigen Maßnahme nicht beigetragen haben.

2.

Bis zum Erlass einer rechtskräftigen Disziplinarmaßnahme steht den Betroffenen der uneingeschränkte Erhalt der Dienstbezüge zu. Auch hier gilt bisher wie im Zivil- und Strafrecht bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgericht die Unschuldsvermutung.

Gleichwohl ist in § 38 des bisher geltenden Disziplinalgesetzes vorgesehen, dass die Behörde mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens eine Beamtin oder einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben kann, wenn im Disziplinarverfahren das Verwaltungsgericht voraussichtlich auf eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entschieden wird. Gleichzeitig kann die für die Einleitung der Disziplinarklage zuständige Behörde anordnen, dass bis zu 50 Prozent der Dienstbezüge einbehalten werden, wenn das Verwaltungsgericht voraussichtlich eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausspricht.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf können die vorherigen in § 38 Bundesdisziplinalgesetz genannten finanziellen Maßnahmen bereits von der für eine Disziplinarverfügung befugten Behörde angeordnet werden.

Die Disziplinarverfügung einer Behörde stellt einen Verwaltungsakt dar, der nachordnend durch ein Verwaltungsgericht bestätigt oder verworfen werden kann. Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts in einem Disziplinarverfahren ist dagegen ein erstinstanzliches

rechtkräftiges Urteil. Insofern stellt die jetzt vorgesehene Änderung des § 38 des Bundesdisziplinargesetzes eine Benachteiligung der Betroffenen dar, da bereits mit dem gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung niederrangigen Verwaltungsakt der Behörde eine 50-prozentige Einbehaltung der Dienstbezüge möglich ist. Insofern sollte bis zu einer möglichen Bestätigung des Verwaltungsaktes durch ein Gericht zumindest die Einbehaltung der Bezüge unter Vorbehalt erfolgen.

Fazit

Mit dem Fortfall der Disziplinarklage und der Verlagerung der Disziplinarbefugnis auf die Behörde wird den Betroffenen die Möglichkeit genommen, bereits im ersten Zug eines Disziplinarverfahrens von einem Verwaltungsgericht eine unabhängige und von der Behörde unbeeinflusste Entscheidung zu erhalten. Insofern wird hier eine Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten gegenüber der bisherigen Regelung in dem Bundesdisziplinargesetz gesehen.

Bereits mit dem Verwaltungsakt einer Behörde können von einem von dem Disziplinarverfahren Betroffenen finanzielle Nachteile erwachsen. Auch hier wird gegenüber den bisherigen Regelungen eine Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten gesehen.

Abschließend muss an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, dass für Beamtinnen und Beamte, die sich entgegen ihrem geleisteten Eid, sich in ihrem gesamten Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, in der Bundesverwaltung und Behörden überhaupt kein Platz ist. Insofern sind die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte, die diesen Grundsätzen nicht genügen und auch zur "Volksverhetzung" aufrufen, zu begrüßen. Nicht hinzunehmen ist unter Beachtung der Unschuldsvermutung und Gleichbehandlung allerdings die Regelung zum Fortfall der Disziplinarklage und die bereits durch einen Verwaltungsakt mögliche sofortige finanzielle Benachteiligung der Betroffenen.



Christian Hertzog
CGB, Generalsekretär



Ulrich Bösl
CGB, stv. Bundesvorsitzender
und CGPT, Bundesvorsitzender



gez. Wilfried Meyer
CGPT, FA Beamtenrecht